

Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und zum Doktorat

Vom 8. Juni 2007

I. Studienaufenthalt an einer anderen Rechtsfakultät (Mobilität)

Für den Fall des zeitweisen Studienaufenthalts an einer anderen Rechtsfakultät ohne Exmatrikulation an der Heimuniversität (Mobilität) gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1 Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen

- 1.1 Mobilitätsstudierende können an der Gastfakultät in allen oder einzelnen der besuchten und mit ECTS-Punkten bewerteten Lehrveranstaltungen (nachfolgend Module) Leistungsnachweise (mündliche oder schriftliche Prüfungen, Seminararbeiten, Hausarbeiten etc.) ablegen, sofern die gewünschten Leistungsnachweise ordentlicherweise angeboten werden und für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums an der Heimfakultät erforderlich sind. Die Gastfakultäten können Mobilitätsstudierenden erlauben, Leistungsnachweise in Teilmodulen sowie Leistungsnachweise, die im Block oder in Serie zu absolvieren sind, einzeln abzulegen.
- 1.2 Die Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt nach den an der Gastfakultät geltenden Vorschriften.
- 1.3 Benotete Leistungsnachweise, die an anderen Rechtsfakultäten erbracht worden sind, werden durch die Heimfakultät anerkannt und angerechnet, soweit der Leistungsnachweis sowie das entsprechende Modul gleichwertig sind oder das Modul als freies Wahlmodul integrierbar ist. Die Heimfakultät hat eine allenfalls erforderliche Umrechnung von benoteten Leistungsnachweisen auf ihre Notenskala selbst vorzunehmen. Nicht benotete Leistungsnachweise werden anerkannt, wenn auch die Heimfakultät entsprechende nicht benotete Leistungsnachweise zulässt.
- 1.4 Die mit den Leistungsnachweisen in juristischen Fächern verbundenen ECTS-Kreditpunkte werden von der Heimfakultät grundsätzlich anerkannt. Wenn die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die von der Gastfakultät für ein Modul vergeben wird, von der Anzahl ECTS-Kreditpunkte für das entsprechende Modul an der Heimfakultät abweicht, kann bei Gleichwertigkeit die Kreditpunktzahl der Heimfakultät vergeben werden. Bei Wahlmodulen wird unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Kreditpunktzahl die Anzahl ECTS-Kreditpunkte der Gastuniversität angerechnet. Sämtliche Fehlversuche können berücksichtigt werden.
- 1.5 Jede Fakultät kann den Erwerb des Bachelors davon abhängig machen, dass der oder

die Studierende mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungsnachweise sowie der ECTS-Kreditpunkte bei ihr erbracht hat und während dieser Zeit immatrikuliert war. Für den Erwerb des Masters kann jede Fakultät verlangen, dass der oder die immatrikulierte Studierende mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte bei ihr erbracht hat. Jede Fakultät kann weiter verlangen, dass schriftliche Bachelor- und Masterarbeiten bei ihr verfasst werden.

- 1.6 Die Heimfakultät kann vorsehen, dass Mobilitätsstudien an einer anderen Fakultät im gleichen Sprachraum nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

II. Studienwechsel an eine andere Rechtsfakultät

Für den Fall der Exmatrikulation an der bisherigen und der Immatrikulation an einer anderen Universität gelten folgende Bestimmungen:

Art. 2 Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen im Allgemeinen

Die Bestimmungen von Art. 1 gelten sinngemäss.

Art. 3 Anerkennung und Anrechnung der Einführungs- oder Assessmentstufe des Bachelors

- 3.1 Die vollständig bestandene Einführungs- oder Assessmentstufe des Bachelors wird als Ganze anerkannt und angerechnet.
- 3.2 Bei der Anrechnung eines Moduls werden die Fehlversuche ebenfalls berücksichtigt.
- 3.3 Eine Fakultät kann verlangen, dass einzelne Module der eigenen Einführungs- oder Assessmentstufe nachgeholt werden, wenn sie im Rahmen der anzurechnenden Einführungs- oder Assessmentstufe nicht bereits gleichwertig absolviert wurden.

Art. 4 Anerkennung des Bachelors of Law

- 4.1 Wer an einer schweizerischen Fakultät einen Bachelorabschluss erworben hat, der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) der Studienrichtung „Rechtswissenschaft“ zugeordnet ist, wird von jeder anderen Rechtsfakultät zum Masterstudium zugelassen.
- 4.2 Eine Fakultät kann im Rahmen der Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für spezialisierte Masterstudien und in anderen begründeten Fällen den vorgängigen oder nachträglichen Erwerb einschlägiger Leistungsnachweisen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Kreditpunkten oder bestimmte Noten in einschlägigen Teilbereichen verlangen.
- 4.3 Eine Fakultät ist nicht verpflichtet, Leistungsnachweise auf den Master anzurechnen, die während des Bachelorstudiums an einer anderen Fakultät erbracht worden sind und die dort im Fall des Masterstudiums auf den Master angerechnet würden.

- 4.4 Falls im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses an der Zieluniversität das Bachelordiplom der Herkunftsuniversität noch nicht vorliegt, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorläufig zugelassen. Die Zulassung wird endgültig, sobald das Bachelordiplom vorgelegt wird.

III. Doktorat

Art. 5 Zulassung zum Doktorat

- 5.1 Master-Absolventen von Fakultäten ohne Doktorandenstudium, die an ihrer Heimfakultät ordentlicherweise zum Doktorat zugelassen sind, werden auch an jeder anderen Fakultät zum Doktorat bzw. zum Doktorandenstudium und Doktorat zugelassen; diese Fakultät kann indes verlangen, dass für das Doktorat eine Betreuung gefunden wird.
- 5.2 Master-Absolventen von Fakultäten mit Doktorandenstudium (obligatorischer Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte nach dem Master sowie Doktorprüfungen), die an ihrer Heimfakultät ordentlicherweise zum Doktorandenstudium und Doktorat zugelassen sind, werden auch an jeder anderen Fakultät mit Doktorandenstudium zum Doktorandenstudium und Doktorat zugelassen; diese Fakultät kann indes verlangen, dass für das Doktorat eine Betreuung gefunden wird.
- 5.3 Eine Fakultät ohne Doktorandenstudium kann die Zulassung von Master-Absolventen von Fakultäten mit Doktorandenstudium zum Doktorat davon abhängig machen, dass diese an ihrer Heimfakultät das Doktorandenstudium (obligatorische zusätzliche Leistungsnachweise nach dem Master sowie Doktorprüfungen) absolviert bzw. bestanden haben.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Vereinbarung in den entsprechenden Ausführungserlassen umzusetzen.

Jede Fakultät ist frei, abweichende Bestimmungen zu erlassen und mit anderen Fakultäten multi- oder bilaterale Vereinbarungen zu treffen, sofern sie für die Studierenden günstiger sind.

- 6.2 Jede Fakultät entscheidet selbst über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung, auch über die Frage der Gleichwertigkeit von Modulen und Leistungsnachweisen.
- 6.3 Der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Studien- und Prüfungsfragen sind von jeder Fakultät bekanntzugeben:
- Änderungen der Prüfungs- und Promotionsvorschriften
 - das Organ, das für die in dieser Vereinbarung einer Fakultät zugewiesenen Entscheidungen zuständig ist.

- 6.4 Jede Fakultät kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende August gegenüber einer, mehreren oder allen Vertragsparteien kündigen.
- 6.5 Wer an einer Fakultät wegen Nichtbestehens von Leistungsnachweisen oder wegen Nichteinhaltung von Prüfungsfristen endgültig abgewiesen wurde, dem kann an einer anderen Fakultät die Anerkennung einzelner genügender Leistungsnachweise oder die Zulassung zum Studium und zur Erbringung von Leistungsnachweisen verweigert werden.
- 6.6 Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, darauf einzuwirken, dass allfällig abweichendes übergeordnetes Recht mit dieser Vereinbarung harmonisiert wird.

V. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Geltung der Vereinbarung vom 17. Juni 1998 wird auf Studierende des Lizentiats beschränkt.
- 7.2 Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertretung von fünf Rechtsfakultäten auf Beginn des folgenden Semesters in Kraft. Die Rechtsfakultäten geben die Unterzeichnung der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Studien- und Prüfungsfragen bekannt. Diese oder dieser stellt fest und gibt den Rechtsfakultäten bekannt, wann fünf Unterzeichnungen vorliegen und die Vereinbarung in Kraft tritt.

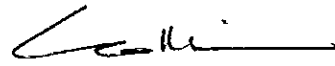
Basel, 8. Juni 2007

Universität Basel
Juristische Fakultät
Der Dekan



Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm

Universität Bern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Der Dekan

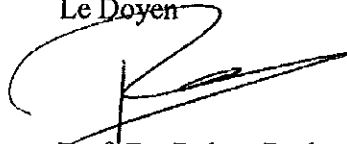


Prof. Dr. Thomas Cottier

Universität Freiburg
Juristische Fakultät
Der Dekan

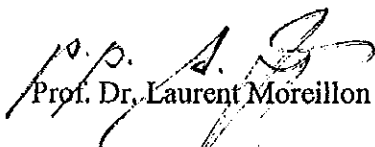
Prof. Dr. Nicolas Queloz

Université de Genève
Faculté de Droit
Le Doyen



Prof. Dr. Robert Roth

Université de Lausanne
Faculté de Droit
Le Doyen



Prof. Dr. Laurent Moreillon

Universität St. Gallen
Juristische Abteilung
Der Vorstand

Prof. Dr. Hans Vest

Universität Luzern
Fakultät III für Rechtswissenschaften
Der Dekan



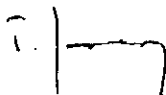
Prof. Dr. Jörg Schmid

Université de Neuchâtel
Faculté de Droit
Le Doyen



Prof. Dr. Pascal Mahon

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Der Dekan



Prof. Dr. Tobias Jaag